

Statuten des Vereines "KÄRNTNER WALDPFLEGEVEREIN"

(geändert und beschlossen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.2.2016, in Klagenfurt)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**Kärntner Waldpflegeverein**".

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Bundesland Kärnten. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein ist unpolitisch.

Der Vereinssitz ist in Klagenfurt am Wörthersee.

Das Rechnungsjahr läuft von 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

Der Zweck des Waldpflegevereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist

1. die Waldpflege zur Vorbeugung und Bekämpfung von Elementarschäden sowie
2. die Berufsausbildung und Berufsbildung im Bereich der Forstwirtschaft und Waldpflege.

Der Kärntner Waldpflegeverein arbeitet mit gut ausgebildetem fachlich geschultem Personal. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlos. Allenfalls entstehende Gewinne sind ausschließlich für die verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Durch die Erfüllung des Vereinszwecks soll ausschließlich die Allgemeinheit gefördert werden.

Dieser Zweck ist in Zusammenarbeit mit den für den örtlichen Bereich zuständigen öffentlichen Behörden, nämlich den Bezirksforstinspektionen, der Landwirtschaftskammer und den örtlichen Waldwirtschaftsgemeinschaften anzustreben.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

1. Pflege von Kulturen, Dickungen, Stangenhölzern und Waldrändern in allen Waldökosystemen.
2. Die Vorbeugung von Elementarschäden durch rechtzeitige und fachlich geschulte Waldpflegeeingriffe. Dadurch soll die Bestandesstabilität des Waldes, waldbaulich notwendige Entwicklungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung zu standortsgerechten Waldbeständen mit multifunktionaler Wirkung gefördert werden.
3. Geistige und fachliche Aus- sowie Weiterbildung und Aufklärung der Waldeigentümer und deren Beauftragte durch gemeinsame Pflegeeinsätze und die Notwendigkeit zur Mitarbeit (learning by doing). Hierzu zählen insbesondere auch die Aufklärung der Waldeigentümer und deren Beauftragte über notwendige und sinnvolle Waldpflegemaßnahmen sowie der ökologischen und ökonomischen Bedeutung von Waldökosystemen und die Erstellung von Waldpflegeplänen.
4. Abhaltung von Vorträgen / Informationsveranstaltungen.
5. Herausgabe von Mitteilungsblättern.
6. Ausbildung und Fortbildung von Personen im Bereich der Forstwirtschaft und Waldpflege (unter anderem in Form von Dienstverträgen).
7. Die Vermittlung der Berufsausbildung und Berufsbildung (auch berufsbegleitend) im Bereich der Forstwirtschaft und Waldpflege, wie zum Beispiel die Ausbildung von Forstadjunkten und Forstpraktikanten.
8. Abhaltung von Vorträgen und Kursen zur Berufsausbildung und Berufsbildung.

9. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökonomischen Wert des Waldes – Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren.

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Abdeckung der Vereinskosten sollen aufgebracht werden durch:

1. Echte Subventionen in Form von Unterstützungen aus nationalen Fonds oder Fonds der Europäischen Union zur ausschließlichen Abdeckung der Vereinskosten
2. Spenden und sonstige Zuwendungen
3. Mitgliedsbeiträge
4. Verwaltungskostenbeiträge
5. Zuwendungen des Arbeitsmarktservice und des Landes Kärnten ausschließlich zur Abdeckung der Vereinskosten

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen, Arbeitsgemeinschaften und Personengesellschaften sein.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ideelle Mittel gemäß § 3 unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen, Arbeitsgemeinschaften und Personengesellschaften sein, insbesondere Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Angehörige, Dienstnehmer und Beauftragte.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt nach einer mittels Unterschrift erfolgten rechtsverbindlichen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Unbeschadet ihrer gesetzlich eingeräumten Rechte sind die Mitglieder jedenfalls berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht und die Teilnahme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Kärntner Waldpflegevereins im Rahmen genehmigter Projekte in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Satzungen zu befolgen und nach außen für den Zweck und die Zielsetzungen des Vereines einzutreten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

Insbesondere haben außerordentliche Mitglieder die mit der Mitgliedschaft eingegangenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 11 Organe des Waldpflegevereines

Organe dieses Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 12)
2. der Vorstand (§13 bis § 15)
3. der Geschäftsführer (§ 16 bis § 17)
4. die Rechnungsprüfer (§ 18)
5. das Schiedsgericht (§ 19)

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine Ausfallhaftung aufgrund einer finanziellen Notlage des Vereines notwendig ist.

Die schriftliche Einladung (auch auf elektronischem Wege) zur Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung übermittelt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der freiwilligen Auflösung in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, Arbeitsgemeinschaften und Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, bei Nichtanwesenheit die Stimme des Obmannstellvertreters und im Falle der Obmannwahl das Los. Für Beschlüsse über die Änderungen der Satzungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über

1. die Wahl des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Rechnungsprüfer,
2. das jährliche Budget und des Betriebsplans,
3. die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung der Organe,
4. sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge,
5. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 13 Der Vorstand

Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden für sechs Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Bei dieser hat dann die Ersatzwahl stattzufinden.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist vom Obmann oder bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, je nach Bedarf spätestens jeweils acht Tage vor der Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist jedenfalls beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen wurden und entweder der Obmann oder der Obmannstellvertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (auch auf elektronischem Wege) im Umlaufwege erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Beschäftigten des Vereines

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oben genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 16 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist zur Leitung des Vereines nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung berufen.

Er ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt. Ist er verhindert oder tritt er zurück, so sind der Obmann bzw. sein Stellvertreter verpflichtet, die Geschäftsführung und damit Zeichnungsberechtigung wahrzunehmen.

Der Geschäftsführer hat die Tagesordnung für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzuschlagen.

Er hat jeweils für das kommende Vereinsjahr ein Budget und einen Arbeitsplan zu erstellen.

§ 17 Geschäftsführung

Die Hauptaufgabe der Geschäftsführung besteht darin, den Betrieb des Waldpflegevereines zu organisieren und zu leiten. Darüber ist der Mitgliederversammlung ein jährlicher Geschäftsbericht vorzulegen.

Weiters obliegen dem Geschäftsführer die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung der Buchhaltung und die Verwahrung der Belege. Er sorgt für den Eingang der Außenstände und haftet für den richtigen Kassastand.

Die Führung der Bücher hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen.

Der gesamte Geldverkehr hat bargeldlos über Girokonten oder Sparbücher zu erfolgen.

Zum 31. 12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1. 1. des folgenden Jahres neu zu eröffnen.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen.

Unvorhergesehene wesentliche Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand.

Alle Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

Es sind für sechs Jahre mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die jedoch dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie haben die Aufgabe, spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) die Kassengebarung für die Zeit seit der letzten Jahresprüfung zu prüfen und sind weisungsfrei.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Über ihre Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäfts- und Kassenunterlagen zu nehmen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 19 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zweckes darf das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden.

§ 21 Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen und sind in der Umgangssprache geschlechtsspezifisch anzupassen (zB Obfrau, Geschäftsführerin).